



Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Vom 20.02.2023

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Mittagsverpflegung nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Kindergarten an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit oder an Ferien- oder Schließtagen). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

- (4) Im Monat August entfallen die Gebühren.
- (5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufnahmegebühr	20,00 €
2. Monatliche Gebühr je Kind über 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit	
a) von über drei bis vier Stunden	72,00 €
b) von über vier bis fünf Stunden	90,00 €
c) von über fünf bis sechs Stunden	108,00 €
d) für jede weitere Buchungsstunde	20,00 €
3. Monatliche Gebühr je Kind unter 3 Jahren für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit	
a) von über drei bis vier Stunden	92,00 €
b) von über vier bis fünf Stunden	115,00 €
c) von über fünf bis sechs Stunden	138,00 €
d) für jede weitere Buchungsstunde	26,00 €
Diese Abweichung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres.	
4. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Krippengruppe bei einer Buchungszeit	
a) von über drei bis vier Stunden	120,00 €
b) für jede weitere Buchungsstunde	30,00 €
5. Gebühr für jede Buchungsänderung	15,00 €
6. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung	
a) in einer Kindergartengruppe	70,00 €
b) in einer Krippengruppe	66,00 €
Erfolgt die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als fünf Tagen in der Woche, reduziert sich die Gebühr je Wochentag ohne Mittagsverpflegung um einen Betrag in Höhe von 14,00 € in einer Kindergartengruppe bzw. um 13,20 € in einer Krippengruppe.	

7. Werden in einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Verpflegungsleistungen angeboten (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Obst und Gemüse), kann hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 6,00 € monatlich erhoben werden. Die konkrete Gebührenehöhe wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgestellt und in geeigneter Form in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Geschwisterermäßigungen und Gebührenentlastung

- (1) Familien mit mehreren Kindern erhalten beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung folgende Ermäßigung:
- a) für das erste Kind 10 €
 - b) für das zweite Kind 20 €
 - c) für das dritte und jedes weitere Kind 30 €
- Maßgeblich für die Höhe der Ermäßigung ist dabei das Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung besucht. Das älteste Kind zählt dabei als erstes Kind. Gezählt und berücksichtigt werden nur Kinder, für die ein Anspruch auf den Bezug von Kindergeld besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Deggendorf haben. Dies ist von den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der ordnungsgemäßen Nachweisführung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht.
- (2) Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Deggendorf haben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes. Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
- (2) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, 6 und 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Gebühr für jede Buchungsänderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) entsteht mit dem Erlass des Bescheides mit der Genehmigung der Buchungsänderung.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Zahlung fällig. Die Zahlung soll möglichst grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren erfolgen (SEPA-Lastschrift). Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2013, geändert am 17.04.2015, außer Kraft.

Deggendorf, 20.02.2023

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 24.02.2023)